

SATZUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN HEERESBERGFÜHRERVERBANDES



2004 -11-23

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen „**Österreichischer Heeresbergführerverband**“. Er hat seinen Sitz in SAALFELDEN und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Österreichische Heeresbergführerverband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die Wahrung aller Belange der Heeresbergführer und die Förderung des Alpinismus durch:

- die Wahrung der Einheitlichkeit der Heeresbergführer,
- die Förderung des Ansehens und der fachlichen Geltung dieses besonders qualifizierten Personals,
- die Vertretung der ideellen und dienstlichen Interessen der Heeresbergführer sowie der Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bundesheeres,
- die Förderung aller Maßnahmen zur Fortbildung der Heeresbergführer,
- die Förderung der Heranbildung des Nachwuchses der Heeresbergführer,
- die Mitwirkung am alpinistischen Unterrichts- und Lehrwesen und die Vermittlung alpinistischer Kenntnisse,
- die Wahrung der sozialen Interessen der Verbandsmitglieder,
- den Erfahrungsaustausch mit Heeresbergführerorganisationen und alpinen Institutionen des In- und Auslandes,
- die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Beschaffung geeigneter Ausrüstung,
- den Ausbau der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege für Heeresbergführer, deren Angehörige und Hinterbliebene,
- die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vorbeugung alpiner Unfälle und bei der Gestaltung alpiner Rettungseinrichtungen sowie
- die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der alpinen Theorie und Praxis.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:
 - a) Verfassung und Überreichung von Denkschriften,
 - b) Abgabe von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen zu einschlägigen Erlässen und Befehlen,
 - c) Stellungnahme zu Fragen der Theorie und Praxis der Alpinausbildung im Bundesheer,
 - d) Veranstalten von Bergfahrten, Kursen und Vorträgen,
 - e) Erstattung von Vorschlägen an die zuständigen Dienststellen,
 - f) Herausgabe von periodischen Mitteilungen und fachlichen Publikationen und

g) Erfahrungsaustausch mit fachlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

2. materielle Mittel:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Einkünfte aus geeigneten Veranstaltungen, Publikationen und Vorträgen,
- c) Spenden und Subventionen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Verbandsmitglieder können werden:

- a) Heeresbergführer (Aktiv, in Reserve und in Pension)
- b) Heeresbergführer des Bundesheeres der 1. Republik sowie der deutschen Wehrmacht (bei österreichischer Staatsbürgerschaft)
- c) Ehrenmitglieder werden die von der Generalversammlung gewählten Personen.

§ 5 AUFNAHME

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand binnen vier Wochen nach Antragstellung.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 1. September für das laufende Kalenderjahr mitzuteilen. Der Austritt enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Beitragsjahres;
- b) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes wegen Verstoß gegen die in der Satzung vorgeschriebenen Pflichten oder wegen Handlungen, die gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstoßen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf schriftliche Berufung innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Ausschluss an die Jahreshauptversammlung zu;
- c) durch Tod;
- d) durch Auflösung des Vereines.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a) Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder, soweit sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben nur beratende Funktion.
- b) Die Mitglieder sind zur Wahrung der Verbandsinteressen, Einhaltung der Satzung und Verbandsbeschlüsse, sowie zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie haben stets eine nicht nur den Gesetzen, sondern auch den Ehrenbegriffen der Bergsteiger entsprechende einwandfreie Haltung als Heeresbergführer und Bergkamerad zu bewahren.

§ 8 ORGANE DES VERBANDES

Organe des österreichischen Heeresbergführerverbandes sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich beim Vorstand einzubringen.

Der Jahreshauptversammlung obliegen die:

- a) Beschlussfassung über Rechenschafts- Rechnungsprüfungsbericht des ablaufenden Arbeitsjahres;
- b) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- d) Aufnahme von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaften;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vor dem Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat binnen sechs Wochen auf Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, auf Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung, des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.

Die Einberufung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt ebenso zu erfolgen.

Die Abstimmung in der Jahreshauptversammlung erfolgt mittels Handzeichen.

Wird von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, so ist sie vom Vorsitzenden vorzunehmen.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat diejenige Meinung zu gelten, der sich der Vorsitzende anschließt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Über Anträge zur Auflösung des Verbandes ist gemäß § 13 der Satzung abzustimmen.

Die Vollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmereberechtigten beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen in der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 10 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassier.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Er tritt über Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung über Einladung des Vizepräsidenten zusammen und ist beschlussfähig, wenn einschließlich eines der beiden Präsidenten drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist berechtigt, ein ausscheidendes Vorstandsmitglied durch Kooptierung zu ersetzen.

Die Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten.

Wichtige Schriftstücke, insbesondere verpflichtende Erklärungen, Protokolle der Vollversammlung und des Vereinsvorstandes sowie Urkunden sind vom Präsidenten und dem Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. Vereinsinterne Schriftstücke können vom Präsidenten, in dringenden Fällen auch vom Schriftführer ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden. Schriftstücke, mit denen der Verein finanzielle Verpflichtungen übernimmt, sind vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Dem Schriftführer obliegt die ordnungsgemäße Führung des gesamten Schriftverkehrs und der Protokolle.

Dem Kassier obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Verbandes, die Erstellung eines Haushaltsplanes, die Obsorge über die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, von Spenden und Subventionen, weiters die Führung von Geschäftsbüchern sowie Gegenzeichnungen von Schriftstücken über finanzielle Angelegenheiten.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFER

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei unabhängige und unbefangene ordentliche Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsprüfer bestellt, welche die Finanzgebarung des Verbandes laufend zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Sie dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und wenn drei Viertel dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.


Ein nach Liquidierung allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen ist gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung gemeinnützigen Zwecken im Bereich des Alpinsports zuzuführen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN


Die Satzungen des Österreichischen Heeresbergführerverbandes sind in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung am 14 11 2004 beschlossen worden. Sie werden nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde rechtswirksam.

SPITTAL/DRAU, am 14 11 2004

Der Schriftführer:


(Werner KRÖSS, Mjr)

Der Präsident:


(Johannes GRISSMANN, Oberst)